

**Österreichische
Holzhandelsusancen**

A.
Allgemeines

Gliederung

	Seite
I. Geltungsbereich (§ 1)	12
II. Geschäftsabschluß (§§ 2–8)	12
III. Preis (§ 9)	14
IV. Erklärung üblicher Ausdrücke (§§ 10–14).....	15
V. Aufforderung zur Abnahme bzw. Abruf (§§ 15–18)	17
VI. Lieferung (§§ 19–26)	18
VII. Bemängelung und Haftung (§§ 27–32).....	20
VIII. Zahlung (§§ 33–47)	23
IX. Vertragsbruch (Verzug) (§§ 48–54)	28
X. Insolvenz (§ 55)	32
XI. Besondere Verträge (§§ 56–58).....	33
XII. Expertise (Beweissicherung) (§ 59)	35

I. Geltungsbereich

§ 1

(¹) Die nachfolgenden Bedingungen (Österreichische Holzhandelsusancen) gelten für alle Geschäfte in Holz aller Art, die unter Berufung auf diese Usancen mündlich (auch durch Fernsprecher) oder schriftlich (auch durch Fernschreiber), direkt oder durch Vermittlung abgeschlossen werden. Sie sind überdies Handelsbräuche im Sinne des Handelsgesetzbuches.

(²) Die in den nachfolgenden Bedingungen an die Nichteinhaltung bestimmter formaler Vorschriften geknüpften Rechtsfolgen treten dann nicht ein, wenn ihre Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt oder der mit ihnen verbundene Zweck erkennbar – wenngleich in einer anderen als der vorgeschriebenen Weise – erreicht wurde.

(³) Die in den nachfolgenden Bedingungen enthaltenen Qualitätsbestimmungen gelten dann nicht, wenn zwischen der vereinbarten Qualität und dem vereinbarten Preis ein gegen Treu und Glauben verstoßendes Mißverhältnis besteht.

(⁴) Die Bestimmungen der Usancen gelten nicht, wenn und insoweit zwischen den Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Werden die Usancen in einem Schlußbriefformular zur Gänze zum Vertragsinhalt erhoben, dann sind davon abweichende Formularbedingungen nur wirksam, wenn sie durch stärkeren Druck oder Schrift oder in anderer Weise hervorgehoben werden.

(⁵) Samstage gelten nicht als Werktage im Sinne dieser Usancen.

(⁶) Die Vereinbarung dieser Usancen bedeutet gleichzeitig die Vereinbarung des innerstaatlichen österreichischen Rechtes.

II. Geschäftsabschluß

§ 2

Anbot

Ein Anbot ist für den Anbotsteller für die Dauer von zehn Tagen einschließlich des Postlaufes verbindlich, es sei denn, das Anbot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden. Im Falle telegrafischer oder fernschriftlicher Offertstellung reduziert sich die obgenannte Frist auf sechs Tage.

§ 3

Verkauf „nach Muster“

(¹) Bei Verkauf „nach Muster“ (z.B. bei Furnieren) hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers diesem das unverwechselbar gekennzeichnete und datierte Muster zu übergeben.

(²) Wer fehlerhafte oder nicht gesunde Ware „nach Muster“ verkauft, hat den Fehler, sofern er nicht am Muster erkennbar ist, dem Käufer bei Abschluß ausdrücklich bekanntzugeben.

§ 4

Bei Verkäufen von Rohholz hat der Verkäufer die Pflicht, den Käufer

- a) bei Geschäftsabschluß auf allfällige Gebühren für die Benützung von Straßen und Wegen bis zur nächsten gebührenfrei benützbaren öffentlichen Straße und
- b) bei Geschäftsabschluß oder spätestens bei Bekanntwerden auf allfällige Abfuhrbeschränkungen im Bereich des verkäufereigenen Straßennetzes aufmerksam zu machen.

§ 5

Schriftliche Bestätigung (Schlußbrief) ^{*}

(¹) Bei mündlichen (auch durch Fernsprecher) oder fernschriftlich erfolgten Geschäftsabschlüssen kann jeder Vertragsteil noch während der dem Abschluß nächstfolgenden acht Tage fordern, daß der Vertrag schriftlich festgelegt wird.

(²) Wer eine schriftliche Festlegung des Vertrages verlangt, hat dem Partner die Vertragsausfertigungen (Schlußbriefausfertigungen) zur Gegenbestätigung zu übermitteln. Erfolgt die Gegenbestätigung nicht binnen zehn Tagen (einschließlich des Postlaufes), so steht dem Vertragsteil, der die schriftliche Ausfertigung gewünscht hat, das Recht zu, diese gerichtlich geltend zu machen.

§ 6

Wirkung des mündlichen Vertrages

Der Rechtsbestand des mündlichen oder fernschriftlichen Vertrages wird durch die nicht erfolgte schriftliche Bestätigung der Schlußbriefe nicht berührt, es sei denn, daß die Vertragsteile ausdrücklich eine schriftliche Errichtung des Vertrages bedungen haben. Für die Fristen des Vertrages bleibt der Zeitpunkt des mündlichen Geschäftsabschlusses maßgebend.

^{*}) Bemerkungen zur Abfassung von Schlußbriefen und Schlußbriefmuster s. S. 225 ff.

§ 7

Übertragbarkeit schriftlicher Verträge (Schlußbriefe)

Jeder Vertragsteil ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem schriftlich festgelegten Vertrag (Schlußbrief) an einen Dritten zu übertragen, sofern der andere Vertragsteil der Übertragung des Schlusses an den Dritten schriftlich zugestimmt hat.

§ 8

Vermittlungsprovision

⁽¹⁾ Wird ein Geschäft durch eine Person vermittelt, welche nicht als Börsesensal bestellt ist, beträgt bei Inlandsgeschäften die dem Vermittler gebührende Provision 2% vom Brutto-Fakturenbetrag. Bei Exportgeschäften sind Zoll und im Ausland auflaufende Fracht und sonstige Spesen vom Fakturenbetrag in Abzug zu bringen. Im Zweifelsfall hat der Käufer und der Verkäufer je 1% an Provision zu zahlen.

⁽²⁾ Dem befugten Vermittler gebührt die Provision auch für jene Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung innerhalb eines Jahres nach dem letzten von ihm vermittelten Geschäftsabschluß zwischen den gleichen Vertragsteilen zustandekommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Geschäftspartner nachweislich schon vor der Geschäftsvermittlung in Geschäftsverbindung gestanden sind. Ebenso erlischt der Provisionsanspruch für Nachfolgeschäfte, wenn diese durch einen anderen befugten Vermittler zustandekommen. Über Verlangen ist dem Vermittler von dem zur Provisionszahlung Verpflichteten eine Abrechnung zu geben.

III. Preis

§ 9

⁽¹⁾ Der Preis versteht sich im Zweifel in österreichischer Währung netto Kassa ohne Skontoabzug und ohne Umsatzsteuer für die kleinste handelsübliche Maß- oder Gewichtseinheit.

⁽²⁾ Der vereinbarte Preis versteht sich

- a) „ab Grenze“ bei Ausfuhr einschließlich inländischer Ausfuhrabgaben, jedoch ausschließlich ausländischer Einfuhrabgaben und bei der Einfuhr einschließlich ausländischer Ausfuhrabgaben, jedoch ausschließlich inländischer Einfuhrabgaben;
- b) „ab inländischer Erfüllungsstation“ einschließlich ausländischer Ausfuhr- und inländischer Einfuhrabgaben;
- c) „ab ausländischer Erfüllungsstation“ einschließlich inländischer Ausfuhr- und ausländischer Einfuhrabgaben und
- d) bei „Transit“ ausschließlich inländischer Ein- und Ausfuhrabgaben.

⁽³⁾ Bei Käufen von Waren, welche mit Lagerzins belastet sind, gehen die Spesen ab dem dem Abschluß nächstfolgenden Werktag zu Lasten des Käufers.

(⁴) Ist keine Vereinbarung über die Parität getroffen, so gilt der Verkauf bei Schnittholz ab Werk bzw. ab Lager, verladen auf das jeweilige Transportmittel, und bei Rohholz ab LKW-fahrbarer Straße, in Kranreichweite verladebereit gesammelt.

IV. Erklärung üblicher Ausdrücke

§ 10

Abkürzungen für Maß- und Gewichtsbezeichnungen

Die gebräuchlichen Bezeichnungen der Maßeinheiten sind: das laufende Meter mit lfm, das Quadratmeter mit m², das Kubikmeter mit m³, das Festmeter mit fm, das Raummeter mit rm, das Schüttraummeter mit Srm sowie die Tonne absolut trocken mit t-atro und die Tonne Frischgewicht mit t-lutro. Die Abkürzungen „m.R.“ und „o.R.“ bezeichnen „mit Rinde“ und „ohne Rinde“.

Weiters sind für Rohholz dreistellige Kurzbezeichnungen handelsüblich, die folgende Angaben enthalten:

1. Stelle: Maßeinheit (F = Festmeter, R = Raummeter, K = Kubikmeter, A = Atro-Tonne, L = Lutro-Tonne)
2. Stelle: Zustand bei Lieferung (M = mit Rinde, O = ohne Rinde)
3. Stelle: Verrechnungsmaß (M = mit Rinde, O = ohne Rinde)

Zum Beispiel:

FMO = Festmeter mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet
RMM = Raummeter mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet
AMO = Atro-Tonne mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet

§ 11

Mengenbezeichnungen

(¹) Die Mengenbezeichnung „Waggon“ entspricht im Falle eines Abschlusses von nur einer Ladung 15.000 bis ca. 20.000 kg. Beinhaltet ein Abschluß mehrere Ladungen, so ist die Mengenbezeichnung „Waggon“ einem Gewicht von 15.000 bis 16.500 kg gleichzusetzen. Der Verkäufer kann zur Lieferung jede zugelassene Waggontypen verwenden. Wenn wegen der Länge der Ware eine Verladung in normalen Waggons nicht möglich ist und Doppelwaggons benützt werden müssen, so versteht man bei Doppelwaggons ein Ladegewicht von 30.000 bis 33.000 kg.

(²) Wenn die verkaufte Menge mit Ausdrücken wie „zirka“, „ungefähr“, „beiläufig“ u. dgl. bezeichnet wird, steht es dem Verkäufer frei, von den so bezeichneten Mengen innerhalb der Lieferfrist bis zu 10% nach oben oder unten abzuweichen.

(³) Wenn die verkaufte Menge unbestimmt mit „von – bis“ bezeichnet wird, ist der Verkäufer nur verpflichtet, die Mindestmenge zu liefern; dagegen ist der Käufer verpflichtet, die Höchstmenge zum Kaufpreis zu übernehmen. Ist hierbei Verkäufers oder Käufers Wahl bedungen, ist das Wahlrecht längstens nach Ablieferung der Hälfte der Mindestmenge auszuüben.

§ 12

Lieferzeitbezeichnungen

(¹) Es bezeichnen die Ausdrücke: „Anfang des Monats“ die Zeit vom 1. bis einschließlich 8., „Erste Hälfte des Monats“ die Zeit vom 1. bis einschließlich 15., „Zweite Hälfte des Monats“ die Zeit vom 16. bis einschließlich letzten Tag des Monats, „Mitte des Monats“ die Zeit vom 13. bis einschließlich 20. und „Ende des Monats“ die letzten acht Tage des Monats.

(²) Schlüsse „pro Frühjahr“ sind während der Zeit vom 15. März bis einschließlich 15. Mai und Schlüsse „pro Herbst“ im Laufe der Monate September und Oktober des betreffenden Jahres zu erfüllen.

(³) Schlüsse „nach Schifffahrts-Eröffnung“ sind innerhalb drei Wochen nach dem kundgemachten Zeitpunkt der Schifffahrts-Eröffnung zu erfüllen. Der kundgemachte Schifffahrts-Schluß beendet die Schifffahrtskampagne ohne Rücksicht auf eine später etwa wieder eintretende Fahrbarkeit der Wasserstraße.

(⁴) „Rollend“ verkaufte Ware muß zur Zeit des Abschlusses bereits der Transportanstalt zum Versand übergeben sein, „schwimmend“ oder „an Bord“ verkaufte Ware muß zur Zeit des Abschlusses auf dem Schiff bereits eingeladen sein und bei „segelnd“ oder „schwimmend nach“ verkaufter Ware muß das Schiff bereits unterwegs sein. Der Käufer ist berechtigt, vom Verkäufer die Bekanntgabe der Nummer des Waggons oder der Bezeichnung des Schiffes zu verlangen. Wenn der Verkäufer diesem Verlangen binnen acht Tagen nicht nachkommt, kann ihn der Käufer als im Lieferverzug befindlich betrachten und gemäß §§ 48 ff vorgehen.

2. Nachtrag

zu den

Österreichischen Holzhandelsusancen

§ 13

Handelsübliche Vertragsklauseln

(¹) Die Ausdrücke „EXW“ oder „AB WERK (... benannter Ort)“, „FCA“ oder „Frei Frachtführer (... benannter Ort)“, „FAS“ oder „Frei Längsseite Schiff (... benannter Verschiffungshafen)“, „FOB“ oder „Frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen)“, „CFR“ oder „Kosten und Fracht (... benannter Bestimmungshafen)“, „CIF“ oder „Kosten, Versicherung, Fracht (... benannter Bestimmungshafen)“, „CPT“ oder „Frachtfrei (... benannter Bestimmungsort)“, „CIP“ oder „Frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort)“, „DAF“ oder „Geliefert Grenze... benannter Ort“, „DES“ oder „Geliefert ab Schiff (... benannter Bestimmungshafen)“, „DEQ“ oder „Geliefert ab Kai (Verzollt) (... benannter Bestimmungshafen)“, „DDU“ oder „Geliefert unverzollt (... benannter Bestimmungsort)“, „DDP“ oder „Geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort)“, sind nach den internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln (Incoterms)^{*}) auszulegen.

^{*}) Text der Incoterms siehe Anhang S. 193 ff.

Achtung: Incoterms 2000 traten am 1. Jänner 2000 in Kraft.

(²) Die Ausdrücke „frei, franko oder loco Grenze“ bzw. „frei, franko oder loco benannter Bestimmungsort im Einfuhrland“ sind nach den Klauseln „geliefert Grenze ... (benannter Lieferort an der Grenze)“ und „geliefert ... (benannter Bestimmungsort im Einfuhrland) verzollt“ auszulegen.

(³) Die Ausdrücke „ab, franko, frei, loco ...“ bezeichnen im Zweifel den Erfüllungsort, während die Ausdrücke „frachtfrei“ oder „Parität ...“ im Zweifel den Erfüllungsort unberührt lassen.

(⁴) Die Ausdrücke „besichtigt und gut befunden“ oder „tel quel“ entheben den Verkäufer der Haftung für die Qualität der verkauften Ware, ausgenommen im Fall der Irreführung.

§ 14

Herkunft (Provenienz)

Wird als Herkunft (Provenienz) das Erzeugnis eines bestimmten Waldbesitzes oder einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Werkes bedungen, ist nur Ware aus dem bestimmten Waldbesitz, aus der bestimmten Gegend oder des bestimmten Werkes zu liefern. Wird als Herkunft ganz allgemein ein weiterer territorialer Begriff angegeben, ist Ware aus dem betreffenden Gebiet zu liefern.

V. Aufforderung zur Abnahme bzw. Abruf

§ 15

Notwendigkeit der Aufforderung zur Abnahme bzw. des Abrufes

Hat die Erfüllung des Vertrages vereinbarungsgemäß zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen oder ist prompte Lieferung vereinbart, ist ein Abruf bzw. eine Aufforderung zur Abnahme nicht erforderlich; hingegen ist die Bereitstellung jeder auf Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist verkauften Ware in der Regel seitens des Verkäufers dem Käufer anzuzeigen, falls nicht das Abrufrecht dem Käufer durch eine ausdrückliche Vereinbarung vorbehalten ist.

§ 16

Form und Frist der Aufforderung zur Abnahme bzw. des Abrufes

(¹) Die Aufforderung zur Abnahme bzw. der Abruf hat mit eingeschriebenem Brief, telegrafisch oder fernschriftlich zu erfolgen. Es ist die Ware nach Menge und Gattung genau zu bezeichnen und der Tag und der Ort, an welchem die Übergabe stattfinden soll, anzugeben.

(²) Die Aufforderung zur Abnahme bzw. der Abruf kann mit fünftägiger Frist für jeden Werktag innerhalb der Lieferfrist erfolgen. Diese Aufforderung bzw. dieser Abruf kann auch schon vor Beginn der Lieferfrist vorgenommen werden, doch kann der Übergabetag frühestens für den ersten Werktag der Lieferfrist anberaumt werden.

(³) Ist für die Lieferung kein Endtermin vereinbart, dann hat die Aufforderung zur Abnahme bzw. der Abruf innerhalb dreier Monate – vom Tage des vereinbarten Beginns der Liefere-

rung oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet – auf einen Termin innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

§ 17

Unterbleiben der Aufforderung zur Abnahme bzw. des Abrufes

Hat der Verkäufer zur Abnahme nicht aufgefordert bzw. der Käufer die Ware nicht abgerufen, so muß der Verkäufer unter vorheriger Bekanntgabe des Übergabeortes am Morgen des letzten Werktages der Lieferfrist die gesamte zu liefernde Ware am Erfüllungsort zur Übergabe bereithalten.

§ 18

Aufforderung zur Dispositionserteilung

Wenn vereinbarungsgemäß der Käufer dem Verkäufer vor der innerhalb einer Frist zu leistenden Erfüllung noch eine Spezifikation oder eine andere Disposition über die Ware oder ihre Versendung zu erteilen hat, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer zur Erteilung der Spezifikation oder Disposition mit eingeschriebenem Brief, telegrafisch oder fernschriftlich aufzufordern. Kommt der Käufer dieser Aufforderung binnen dreier Werktage nach ihrer Zustellung nicht nach, so ist der Käufer im Abnahmeverzug und der Verkäufer kann gegen ihn nach §§ 48 ff vorgehen. Durch Unterlassen der Aufforderung verwirkt der Verkäufer nicht seine Rechte nach §§ 48 ff bei Ablauf der Erfüllungsfrist.

VI. Lieferung

§ 19

Übernahme

⁽¹⁾ Im Holzgeschäft dient die Übernahme der qualitativen oder der qualitativen und quantitativen Anerkennung der zu liefernden Ware vor der tatsächlichen Lieferung. Sie findet nur über besondere Vereinbarung statt. Zeit und Ort der Übernahme hat der Verkäufer dem Käufer unter genauer Bezeichnung der Ware nach Menge und Gattung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bekanntzugeben. § 22 Abs. 1 gilt sinngemäß.

⁽²⁾ Wenn der Käufer trotz ordnungsgemäßer Aufforderung zur Übernahme nicht erschienen ist, hat der Verkäufer dem Käufer durch eingeschriebenen Brief, telegrafisch oder fernschriftlich eine angemessene Nachfrist zur Übernahme zu gewähren. Erscheint der Käufer auch dann nicht zur Übernahme, kann der Verkäufer nach §§ 51 ff vorgehen.

⁽³⁾ Vom Käufer besichtigte und auf seine Anordnung mit der Bestimmung zur Absendung oder Übergabe für Rechnung des Käufers beiseite gelegte Ware gilt als qualitativ und im Falle der gemeinsamen Vermessung auch als quantitativ übernommen.

⁽⁴⁾ Ein eventueller Hammeranschlag (Signierung) durch den Käufer gilt, sofern die Übernahme einverständlich beendet wurde, als Zeichen der einverständlichen Übernahme, jedoch wird durch den Hammeranschlag allein noch nicht das Eigentumsrecht übertragen.

⁽⁵⁾ Die Ware muß bei der Übernahme derart von Schmutz und Eis befreit sein, daß allfällige Mängel erkennbar sind.

§ 20

Übergabe

(¹) Die Übergabe dient der Erfüllung. Ein Vertrag kann nur durch die tatsächliche Übergabe der Ware an den Käufer oder dessen Order erfüllt werden. Die Ausfolgung von Schiffs- oder Bahnnavisi, von Frachtbriefen oder von Ausfolgescheinen bedeutet nicht die Erfüllung, sondern nur die Zuweisung der Ware.

(²) Wenn der Erfüllungsort im inländischen Zollgebiet gelegen ist, sind ausländische Waren verzollt oder freigeschrieben zu liefern.

§ 21

Übergabeort

(¹) Kann die Ware im Erfüllungsort an mehreren Stellen (Bahnhöfen, Schiffslandeplätzen, Lagerhäusern etc.) übergeben werden, hat der Verkäufer die Wahl der Übergabestelle.

(²) Wird die Ware vom Erfüllungsort übersandt und gibt es am Bestimmungsort mehrere Abgabestellen, hat der Käufer dem Verkäufer eine entsprechende Disposition zu geben (§ 18). Bei Ausbleiben einer solchen kann der Verkäufer die Abgabestelle wählen.

§ 22

Übergabetermin

(¹) Falls die Vertragspartner bei der Übergabe der Ware anwesend sein sollen, hat diese am Erfüllungstage morgens zum ortsüblichen Anfang der Geschäftsstunden zu beginnen und soll – Sonn- und Feiertage, Samstag und höhere Gewalt ausgenommen – bis zur Beendigung innerhalb der ortsüblichen (gesetzlichen Arbeitszeit) tunlichst ununterbrochen fortgesetzt werden.

(²) Wenn die Erfüllung des Vertrages gemäß der Vereinbarung oder im Sinne dieser Usancen an einem bestimmten Tage zu erfolgen hat und dieser kein Werktag (§ 1 Abs. 5) ist, hat die Übergabe der Ware am nächstfolgenden Werktag zu geschehen. Bei Geschäften aber, welche innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Woche, Monat, Hälfte eines Monats usw.) erfüllt werden sollen, muß – falls der letzte Tag dieses Zeitraumes nicht auf einen Werktag (§ 1 Abs. 5) fällt – die Übergabe der Ware spätestens an dem, dem Sonn- oder Feiertag oder Samstag unmittelbar vorangehenden Werktag erfolgen.

§ 23

Besichtigung und Musterziehung

Die Besichtigung der Ware sowie die Entnahme angemessener Proben und Muster der Ware muß dem Käufer spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Lieferung gestattet werden.

§ 24

Prompte Lieferung

(¹) Ist kein bestimmter Liefertermin vereinbart, dann gilt die Ware als prompt zu liefern.

(²) Für prompte Lieferung verkaufte Ware ist bei Platzgeschäften (Verkäufer und Käufer haben ihren Sitz im selben Ort) spätestens am dritten, dem Geschäftsabschluß folgenden Werktag zu übergeben; ist die Ware zuzuführen, hat dies unter vorheriger Anzeige an den Käufer längstens binnen drei Werktagen nach Abschluß des Geschäftes zu erfolgen.

(³) Bei anderen als Platzgeschäften ist die prompt lieferbar verkaufte Ware binnen acht Werktagen nach Abschluß des Geschäftes zu übergeben bzw. zu verladen.

(⁴) Bei „prompter Lieferung ab Flußhafen“ ist mit der Verladung binnen drei Werktagen nach Schleppanstellung, mit der Entladung an dem der Schleppanstellung folgenden Werktag zu beginnen. Die Frist für die Schleppanstellung bei der Verladung beträgt acht Tage.

(⁵) Wenn bei Abschlüssen in prompt zu liefernder Ware der Käufer noch Dispositionen zu erteilen hat, verstehen sich diese Fristen ab dem Empfang der vom Käufer binnen drei Werktagen nach Abschluß des Geschäftes zu erteilenden Dispositionen.

(⁶) Hat der Käufer vereinbarungsgemäß Verpackungs- und/oder Verladematerial für die prompt lieferbar gekaufte Ware beizustellen, verstehen sich diese Fristen ab dem Empfang des Verpackungs- bzw. Verladematerials, die vom Käufer prompt im Sinne dieser Bestimmungen beizustellen sind. Bei nicht rechtzeitiger Beistellung des Verpackungs- bzw. Verladematerials durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, dieses auf Gefahr und Kosten des Käufers selbst beizustellen.

§ 25

Sukzessive Lieferung

Ist „sukzessive Lieferung“ entweder ausdrücklich vereinbart oder nach den Umständen als vereinbart anzunehmen und erstreckt sich die Lieferfrist auf zwei oder mehrere Monate, hat die Lieferung im Zweifel in annähernd gleichen Monatsmengen zu erfolgen; erstreckt sich die Frist auf eine kürzere Zeit als zwei Monate, hat die Lieferung im Zweifel in mindestens zwei annähernd gleichen Mengen zu erfolgen. Ist bei „sukzessiver Lieferung“ kein Endtermin vereinbart oder als vereinbart anzusehen, dann hat die Lieferung in maximal sechs Monatsraten – vom Tage des vereinbarten Beginnes der Lieferung oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet – zu erfolgen.

§ 26

Kosten der Übernahme (Übergabe) und der Verpackung

(¹) Bei Rohholz trägt die Kosten der Übernahme bzw. Übergabe (vor allem Manipulations- und Vermessungskosten) der Verkäufer, bei Stockverkäufen hingegen der Käufer.

(²) Bei bearbeitetem Holz hat der Verkäufer bei der Übernahme bzw. Übergabe die Kosten für die Herrichtung der zu liefernden Ware sowie die Kosten der Manipulation und Vermessung zu tragen. Die Materialkosten einer Verpackung und Abdeckung (Zwischenschichten, Deckbretter, Planen usw.) zur Versendung der Ware gehen zu Lasten des Käufers.

VII. Bemängelung und Haftung ^{*)}

§ 27

Bemängelung

(¹) Eine Bemängelung der Ware (Stückzahl, Gewicht, Abmessungen, Abmaß, Qualität etc.) ist zu erheben:

- a) sofort, wenn Käufer und Verkäufer oder deren Vertreter bei der Übernahme bzw. Übergabe der Ware zugegen sind und die Möglichkeit einer Prüfung (Messung, Vermessung, Zählung, Abwaage, Sortierung etc.) an Ort und Stelle gegeben ist;
- b) binnen sieben Werktagen nach Erhalt des Abmaßverzeichnisses, sofern der Mangel schon aus dem Abmaßverzeichnis ersichtlich ist;
- c) binnen sieben Werktagen nach Ausfolgung der Ware durch die Transportanstalt, wenn die Ware mit Bahn oder Schiff dem Käufer übersandt wird und dieser die Mängel bereits ohne Entladung festgestellt hat, oder binnen sieben Werktagen nach Überstellung der Ware in das Lager (Schleppgeleis, Schiffslandeplatz), falls der Käufer am Bestimmungsort die Überstellung durch die Transportanstalt in das Lager (Schleppgeleis, Schiffslandeplatz) begehrt;
- d) binnen sieben Werktagen nach Entladung der Ware, wenn eine solche Feststellung am Transportmittel nicht erfolgt ist oder die Ware mit LKW übersandt wird;
- e) in allen anderen Fällen binnen sieben Werktagen nach Beendigung der Übergabe.

Bei Außerachtlassung dieser Bestimmung gilt die Ware als genehmigt. War bei der Übergabe/Übernahme eine Überprüfungsöglichkeit nur hinsichtlich eines Teilbereiches (Stückzahl oder Gewicht oder Abmessung oder Qualität) möglich, dann bezieht sich die Genehmigung nur auf den Teilbereich, für den eine Überprüfung möglich war.

(²) Wurde die Ware bei der Ausfolgung an die Transportanstalt den Statuten der Transportanstalt gemäß amtlich gewogen, gezählt oder gemessen, dann ist eine Bemängelung der Menge nur beachtlich, wenn sie sich ebenfalls auf eine vor Übergabe an den Käufer nach den Statuten der Transportanstalt vorgenommene amtliche Abwaage, Zählung oder Messung stützt.

(³) Die mit der Abwaage, Zählung und Messung zusammenhängenden Kosten trägt der Verkäufer, falls ein dieses belastendes Manko festgestellt wird.

(⁴) Wird die Ware mit Wissen des Verkäufers direkt an den Kunden des Käufers disponiert, dann ist eine Reklamation des Käufers auch dann noch rechtzeitig, wenn er eine termingerechte Reklamation des Kunden innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt an den Verkäufer weiterleitet.

§ 28

Form der Bemängelung

(¹) Eine Bemängelung (Rüge) gemäß § 27 Abs. 1 lit b–e und Abs. 4 ist dem Verkäufer mit eingeschriebenem Brief, telegrafisch oder fernschriftlich bekanntzugeben. Zugleich hat

^{*)} Text der Incoterms 1990 siehe beigelegte Broschüre.

der Käufer zu erklären, ob er die bemängelte Ware als Erfüllung annimmt oder dem Verkäufer zur Verfügung stellt. Gibt er keine Erklärung ab, gilt die bemängelte Ware als angenommen und der Käufer kann nur Gewährleistungsansprüche erheben. Stellt er die Ware zur Verfügung, hat er nach §§ 48 ff vorzugehen.

(²) Ware besserer Qualität als vertragsmäßig bedungen, darf, sofern sie den übrigen im Vertrag vorgeschriebenen wesentlichen Bedingungen entspricht und gleichwertiger Herkunft ist, nur dann zurückgewiesen werden, wenn dem Käufer durch die Lieferung einer besseren Qualität nachweisbar ein Schaden erwachsen kann.

(³) Ist der Minderwert einer beanstandeten Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der Sendung geringfügig, kann der Käufer die Lieferung nicht zurückweisen, sondern hat nur Anspruch auf entsprechende Maßbonifikation oder Preisminderung.

§ 29

Pflichten des Käufers bei einer Bemängelung

(¹) Stellt der Käufer die bemängelte Ware zur Verfügung, hat er bis zu einer entsprechenden Verfügung des Verkäufers für die einstweilige Aufbewahrung der Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu sorgen.

(²) Der Käufer darf von beanstandeten Sendungen vor Nachprüfung durch den Verkäufer oder Durchführung einer entsprechenden Beweissicherung, die binnen fünf Werktagen nach Einlangen der Bemängelung beim Verkäufer zu erfolgen hat, nichts entnehmen.

(³) Der Käufer hat

- a) bei Quantitätsbemängelungen, die sich nicht auf eine vor der Übergabe an ihn nach den Statuten der Transportanstalt vorgenommene amtliche Abwaage, Zählung oder Messung stützen, zu beweisen, daß die Warenmenge zwischen der Abgabe von der Transportanstalt und der Nachabwaage, -zählung oder -messung nicht vermindert wurde;
- b) bei Qualitätsbemängelungen zu beweisen, daß die der Nachprüfung oder Expertise unterzogene Ware mit der versandten und abgeladenen ident ist.

§ 30

Schwund

Die unvermeidliche Verminderung der Menge einer Ware während des Transportes (natürlicher Abgang, Kalo oder Schwund) oder das nach den Bestimmungen der betreffenden Transportanstalt jeweils zulässige Manko ist von jenem Vertragsteile zu tragen, den die Gefahr des Transportes trifft.

§ 31

Transportschäden (Havarie)

(¹) Die Folgen eines Verlustes, einer Beschädigung oder einer qualitativen Verschlechterung der Ware während des Transportes sind von dem Vertragsteil zu tragen, welcher die Gefahr des Transportes trägt. Ist aber der Verlust, die Beschädigung oder die qualitative Verschlechterung der Ware durch Wahl eines ungeeigneten Beförderungsmittels seitens

des Verkäufers, durch Mängel der Verpackung oder durch Fehler entstanden, welche die Ware entgegen den Vertragsbedingungen bei der Aufgabe bereits besessen hat, sind die Folgen vom Verkäufer zu tragen.

(²) Hat sich der Käufer, obwohl die Ware auf seine Gefahr reist, Ausschluß der Havarie bedungen, ist er berechtigt, jenen Teil der Ware, der havariert ist, zurückzuweisen.

(³) Der gänzliche oder teilweise Verlust, die Beschädigung oder die qualitative Verschlechterung der auf Gefahr des Verkäufers auf Transport befindlichen oder eingelagerten Ware durch Elementarereignisse hebt die Lieferpflicht des Verkäufers selbst dann nicht auf, wenn das Transportmittel oder Lager im Verträge genannt ist. Der Verkäufer ist vielmehr verpflichtet, eine andere gleichwertige Ware der vertragsgemäßen oder dieser qualitativ nahekommenden Provenienz nachzuliefern, es sei denn, daß sich diese Nachlieferung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nachweisbar als unmöglich erweisen sollte. Hat sich der Verkäufer jedoch „glückliche Ankunft“ vorbehalten, ist er zur Ersatzlieferung nicht verpflichtet.

(⁴) Die unvermeidliche natürliche Verschlechterung gewisser Waren während des Transportes gilt nicht als Havarie.

§ 32

Innere Fehler

Für innere, von außen nicht erkennbare Fehler, die sich bei oder nach der Bearbeitung ergeben, haftet der Verkäufer nicht, es sei denn, daß demselben bekannt war oder bekannt sein mußte, daß aus dem Herkunftsgebiete der Ware durch Fremdkörper, Hochwildschäden oder Schneitelung (§ 38 Abs. 2 Forstgesetz) äußerlich nicht sichtbare Fehler häufig vorkommen und er dies dem Käufer nicht bekanntgegeben hat.

VIII. Zahlung

§ 33

Fakturenklauseln

(¹) Auf einer Rechnung (Faktura) oder einem Lieferschein angebrachte und vom Käufer nicht beanstandete Zahlungsbedingungen erlangen nur dann Rechtswirksamkeit, wenn über die Entrichtung des Kaufpreises überhaupt noch keine Vereinbarung besteht oder wenn sie einer schon bestehenden Vereinbarung nicht widersprechen.

(²) Enthält die Faktura eine Gerichtsstandsklausel, welche mit den geschlossenen Vereinbarungen im Widerspruch steht, gilt diese Gerichtsstandsklausel auf der Faktura als nicht beigelegt.

§ 34

Beginn der Zahlungsfrist

Wurde dem Käufer eine Zahlungsfrist eingeräumt, aber weder im Vertrag noch in der Faktura der Beginn des Laufes der Zahlungsfrist bestimmt, beginnt diese mit Fakturendatum zu laufen.

§ 35
Zahlung bei Übergabe

Wurde Zahlung bei Übergabe vereinbart, hat die Zahlung bei Übergabe, im Zweifel in bar, und über Verlangen des Käufers gegen Überreichung der Faktura, zu erfolgen. Bei Teilübergabe kann der Verkäufer die Bezahlung des auf den übergebenen Teil entfallenden Kaufpreises verlangen.

§ 36
Prompte Zahlung

- (¹) Wurde prompte Zahlung vereinbart, hat die Zahlung binnen 24 Stunden nach durchgeführter Übergabe und Überreichung der Faktura zu erfolgen.
- (²) Bei Fehlen einer Vereinbarung über den Zahlungstermin hat die Zahlung prompt zu erfolgen.

§ 37
Zahlung durch Akkreditiv

- (¹) Wurde Zahlung durch Akkreditiv vereinbart und für die Akkreditivstellung keine Frist festgesetzt, so ist das Akkreditiv in vertragsmäßiger Art binnen acht Tagen nach Vertragsabschluß unwiderruflich und teilbar mindestens für die Dauer der Lieferfrist zu erstellen. Die Kosten des Akkreditivs hat der Käufer zu tragen.
- (²) Gewährt der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist für die Lieferung, ist das Akkreditiv bis zum Ablauf der Nachfrist auf Kosten des Verkäufers zu prolongieren. Gewährt der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist zur Abnahme, ist das Akkreditiv bis zum Ablauf der Nachfrist auf Kosten des Käufers zu prolongieren.
- (³) Wird das Akkreditiv nicht rechtzeitig oder vertragswidrig erstellt oder verlängert, ist der Käufer im Verzug und der Verkäufer kann gegen ihn gemäß §§ 48 ff vorgehen.

§ 38
Zahlung gegen Aufgabadokumente

- (¹) Wurde Zahlung gegen Aufgabadokumente vereinbart, kann die Zahlung nur gegen einen Aufgabeschein oder ein amtlich abgestempeltes Frachtbriefduplikat (aus dem die Waggon-Nummer und die Gewichtsmenge ersichtlich ist) einer öffentlichen Transportanstalt oder gegen Aufgabeschein eines vom Käufer anerkannten Transportunternehmens (jedoch nicht gegen Depotschein) gefordert werden.
- (²) Wenn Zahlung gegen Aufgabadokumente vereinbart ist, hat die Bezahlung schon bei Übergabe der Aufgabadokumente zu erfolgen; der Verkäufer haftet jedoch für Erfüllung gemäß § 20.

§ 39
Zahlung durch Wechsel, Scheck oder Anweisung

- (¹) Ist die verkaufte Ware mit Wechsel, Scheck oder Anweisung zu begleichen, sind die ordnungsgemäß ausgestellten Wechsel, Schecks oder Anweisungen längstens innerhalb

dreier Werktagen nach Übergabe oder ordnungsgemäßer Andienung der Ware und Erhalt der Faktura dem Verkäufer einzuhändigen oder zuzusenden.

(²) Erfolgt die Ausfolgung oder die Einsendung der vereinbarten Begleichswerte nicht innerhalb dieser Frist und kann der Käufer die Verzögerung nicht durch eine Unterbrechung des Postlaufes rechtfertigen, steht dem Verkäufer nach vorangegangener ausdrücklicher schriftlicher Androhung das Recht zu, falls die Übergabe oder Einsendung der Begleichswerte sodann nicht umgehend erfolgt, den Verkauf als per Kassa geschehen zu betrachten. Der Verkäufer ist dann berechtigt, die prompte Barzahlung zu verlangen, jedoch nur gegen Vergütung des Eskomptes bis zur ursprünglich bestimmten Verfallszeit der Begleichswerte. Für die Berechnung des Eskomptes gilt der offizielle Eskompteziinsfuß jenes Landes, dessen Währung vereinbart ist.

(³) Wenn dem Käufer die Wahl eingeräumt wurde, entweder mit Wechsel, Scheck oder Anweisung oder unter Abzug eines bestimmten Skontos per Kassa zu zahlen, kann der Verkäufer Barzahlung erst nach Ablauf der für die Kassazahlung bestimmten Frist begehren.

§ 40

Zahlung in ausländischer Währung

(¹) Wenn der Kaufpreis in ausländischer Währung vereinbart und durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes oder in anderer Weise die Zahlung in der ausländischen Währung ausdrücklich bedungen ist, hat der Käufer den Kaufpreis in der vereinbarten ausländischen Währung entweder in Noten oder in Devisen zu zahlen.

(²) Wenn der Kaufpreis in ausländischer Währung vereinbart, aber die „effektive“ Zahlung dieser Währung nicht ausdrücklich bedungen ist, steht dem Käufer das Recht zu, am Fälligkeitstage auch in österreichischer Währung oder in der Währung des Erfüllungsortes Zahlung zu leisten. Hierbei ist der Warenkurs für die Devisen der vereinbarten Währung am letzten Notiztage vor der Fälligkeit, vermehrt um die bankmäßigen Spesen für die Anschaffung der Devisen, zugrunde zu legen. Der Käufer kann in diesem Fall auch in Noten der vereinbarten Währung zahlen, jedoch hat er dann den zur Anschaffung der Devisen nötigen Differenzbetrag zu leisten.

§ 41

Frachtverrechnung

(¹) Bei Verkäufen „frei Waggon ... (benannte Bahnstation)“ u. dgl. hat der Käufer die Fracht und die damit verbundenen Nebengebühren (Waaggeld, Rezepisse u. dgl.) für Rechnung des Verkäufers zu bezahlen; der verausgabte Betrag ist von der Faktursumme ohne Skonto in Abzug zu bringen.

(²) Bei Verkäufen „Parität“ einer als Verladestation zu betrachtenden Station ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auch von einer anderen als der Paritätsstation zu liefern; eine etwaige Mehrfracht hat der Verkäufer zu tragen, eine etwaige Minderfracht ist vom Käufer zu vergüten. Ist hingegen die Paritätsstation als Bestimmungsstation zu betrachten, ist der Käufer berechtigt, die Versendung der Ware an eine andere als die vereinbarte Bestim-

mungsstation zu fordern, der Verkäufer hat aber nur die Fracht von der Verladestation bis zur Paritätsstation zu tragen.

(³) Ersätze, Vergütungen, Frachtbegünstigungen u. dgl., welche die Transportanstalt aus dem Frachtvertrage zu leisten verpflichtet ist, gebühren jenem Vertragsteile, zu dessen Lasten die Fracht geht. Erstattet die Transportanstalt wegen Überschreitung der Lieferfrist eine Vergütung, so gebührt diese dem Empfänger.

(⁴) Das Frachtbriefduplikat gehört dem Absender. Bei Exportsendungen hat der Verkäufer dem Exporteur das Frachtbriefdoppel zwecks Vorlage bei Behörden zur Geltendmachung von Vergütungsansprüchen usw. oder zwecks Vorlage bei Akkreditiveinlösung sofort nach Absendung der Ware, bei sonstiger Verpflichtung zur Schadloshaltung, zu übermitteln. Bei kurzen Reklamationsfristen ist derjenige, der im Besitze des Frachtbriefes ist, verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Reklamation durchzuführen, wenn er hiezu von der anderen Partei aufgefordert wird.

(⁵) Geht die Fracht zu Lasten des Käufers, müssen die Waggons bei Ausnützung des Laderaumes, wenn möglich unter Anwendung des 15-Tonnen-Satzes, mit dem einen Frachtverlust ausschließenden Gewicht beladen werden, widrigenfalls der Verkäufer dem Käufer die Leerfracht zu ersetzen hat.

(⁶) Die vorstehenden Absätze gelten in sinngemäßer Anwendung auch für den Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

§ 42

Feststellung des Verrechnungsgewichtes

Wenn bei Zusendung von Waren das in der Aufgabestation festgestellte Gewicht vertragsmäßig als Verrechnungs-(Vertrags-)grundlage gilt, hat der Verkäufer das Gewicht durch einen amtlichen Beleg der Transportanstalt nachzuweisen. Unterläßt der Verkäufer die amtliche Abwaage oder gilt das in der Empfangsstation festgestellte Gewicht vertragsmäßig als Verrechnungsgrundlage, so hat der Käufer das Gewicht bei der Empfangsstation zu Lasten des Verkäufers amtlich erheben zu lassen. Unterlassen beide Vertragsteile die amtliche Abwaage, gilt das im Frachtbrief angesetzte Gewicht als Verrechnungs-(Vertrags-)grundlage, sofern nicht nachgewiesen wird, daß dieses Gewicht unrichtig ist.

§ 43

Kosten der Zahlung

(¹) Die Zahlung an den Verkäufer oder die vereinbarte Stelle hat durch den Käufer immer kosten- und portofrei zu erfolgen. Allfällige Wechselstempel hat der Käufer zu tragen.

(²) Zahlungen mit Schecks auf Bankplätze, Postsparkassen- oder sonstigen Anweisungen oder Überweisungen sind erst dann als erfolgt zu betrachten, wenn bei der betreffenden Zentral- oder Abrechnungsstelle die Gutschrift des Betrages auf das Konto des Verkäufers vollzogen ist. Hat jedoch der Verkäufer durch Übersendung eines Erlagscheines, durch Anführung des Einzahlungskontos in der Geschäftskorrespondenz oder in anderer Weise aufgefordert, die Zahlung bei einer bestimmten Zahlstelle zu leisten, dann gilt als

Tag der Zahlung jener Tag, an welchem der Erlag bei der betreffenden Zahlstelle erfolgt ist.

(³) Für Zahlungen, welche vom Käufer vor der Fälligkeit geleistet werden, ist der Käufer – ausgenommen nach §§ 39 Abs. 2, 45 Abs. 5 und 46 Abs. 4 – nicht berechtigt, Zinsen oder Skonto in Abzug zu bringen.

§ 44

Zahlung bei Beanstandung

Die Beanstandung eines Teiles einer Lieferung oder das Verlangen nach einem Preisnachlaß wegen Minderwertes gibt dem Käufer nicht das Recht, die Bezahlung des auf den unbeanstandeten Teil entfallenden Kaufpreises oder den nach Abzug des behaupteten Minderwertes verbleibenden Preises zurückzuhalten.

§ 45

Zahlungsverzug bei Teillieferungen oder mehreren Lieferungen

(¹) Ist bei einem in mehreren Zeitabschnitten zu erfüllenden Vertrag oder bei mehreren laufenden Verträgen der Käufer mit der Bezahlung der fälligen Kaufpreissumme für eine Lieferung im Verzug, so ist der Verkäufer – auch wenn nicht für alle Verträge die Österreichischen Holzhandelsusancen gelten sollten – berechtigt, weitere Lieferungen gegen Zahlungsziel einzustellen, sofern der Käufer nicht die Schuld aus der vorhergehenden Lieferung (den vorhergehenden Lieferungen) begleicht, es sei denn, der Zahlungsverzug bestand schon bei Abschluß des gegenständlichen Geschäftes.

(²) Der Verkäufer, der von seinem Recht auf Unterlassung weiterer Lieferungen gegen Zahlungsziel Gebrauch machen will, hat den Käufer unter Bekanntgabe der bereits fälligen Kaufpreissumme aufzufordern, diese binnen einer Frist von acht Werktagen zu bezahlen, und ihm für den Fall der Nichtzahlung auf die Rechtsfolgen nach Abs. 3 hinzuweisen.

(³) Kommt der Käufer der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht vollständig nach, so ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb weiterer 14 Tage die Vorauszahlung oder Sicherstellung aller noch ausstehenden Lieferungen – jeweils 14 Tage vor dem Liefertermin – zu verlangen.

(⁴) Die Leistung der Sicherstellung erfolgt durch Erlag der Geldsumme in barem, in mündelsicheren Wertpapieren oder in Einlagebüchern einer öffentlichen Sparkasse oder Großbank oder durch Beibringung einer Großbankgarantie.

(⁵) Bei der Vorauszahlung ist dem Käufer der Eskompte bis zu dem im Vertrag vereinbarten Zahlungstage zu vergüten.

(⁶) Kommt der Käufer zum Termin der Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht nach, so ist dies ein Vertragsbruch und der Verkäufer kann gegen ihn nach §§ 48 ff vorgehen.

§ 46 Krediteinstellung

(¹) Bei Verkäufen auf Kredit ist der Verkäufer an die Kreditvereinbarung nicht gebunden, wenn der Käufer nach Abschluß des Vertrages kreditunwürdig geworden ist. Die Kreditwürdigkeit wird unter anderem angenommen, wenn der Käufer in jenem Zeitpunkt, in welchem eine Lieferung auf Kredit vorgenommen werden soll, mit der Bezahlung irgendeiner Wechselverbindlichkeit im Verzug ist oder von mehreren Personen wegen Kaufpreisforderungen geklagt wird.

(²) Der Verkäufer, der von der Krediteinstellung Gebrauch machen will, hat den Käufer unter Bekanntgabe der Umstände, die die Krediteinstellung rechtfertigen, aufzufordern, den Kaufpreis für die ausständigen Lieferungen jeweils 14 Tage vor dem Liefertermin vor auszuzahlen oder sicherzustellen.

(³) Die Leistung der Sicherstellung erfolgt durch Erlag der Geldsumme in barem, in mündelsicheren Wertpapieren oder in Einlagebüchern einer öffentlichen Sparkasse oder Großbank oder durch Beibringung einer Großbankgarantie.

(⁴) Bei der Vorauszahlung ist dem Käufer der Eskompte bis zu dem im Vertrag vereinbarten Zahlungstage zu vergüten.

(⁵) Kommt der Käufer zum Termin der Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht nach, so ist dies ein Vertragsbruch und der Verkäufer kann gegen ihn gemäß §§ 48 ff vorgehen.

(⁶) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen für die Krediteinstellung nicht gegeben waren, haftet der Verkäufer für den Schaden und den entgangenen Gewinn, der dem Käufer aus der Krediteinstellung entstanden ist.

§ 47 Vergütungen bei Zahlungsverzug

Jeder Gläubiger ist berechtigt, für jeden Zahlungsverzug des Schuldners vom Tage der Fälligkeit und für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen, vom Tage der Leistung an, angemessene Zinsen zu berechnen. Wenn aus der Zahlungssäumnis des Schuldners dem Gläubiger nachweisbar noch ein anderer Schaden entstanden ist, kann der Gläubiger auch diesen, zu dem insbesondere ein Schaden aus Währungsschwankungen gehört, neben den Verzugszinsen geltend machen.

IX. Vertragsbruch (Verzug)

§ 48 Feststellung des Vertragsbruches

(¹) Jeder Verzug eines Vertragsteiles bei der Erfüllung des Vertrages (Vertragsbruch) muß ordnungsgemäß festgestellt werden, wenn der vertragstreue Teil die stillschweigende Prolongation (§ 49) bzw. Auflösung des Vertrages (§ 50) verhindern will. Dies gilt nicht für die Nichtbezahlung und die Bemängelung einer angenommenen Ware.

(²) Ein Vertragsbruch ist vom vertragstreuen Teil spätestens am siebenten dem Vertragsbruch folgenden Werktag festzustellen. Dies hat durch eine unmittelbar an den anderen

Vertragsteil gerichtete eingeschriebene briefliche, telegrafische oder fernschriftliche Anzeige zu erfolgen. Die bloße Ausübung des gemäß § 51 zustehenden Wahlrechtes in der vorangeführten Form gilt als Feststellung des Vertragsbruches. Die Anzeige wird sofort mit der Aufgabe rechtswirksam.

(³) Zugleich mit der Feststellung des Vertragsbruches hat der vertragstreue Teil

- a) bei Fixgeschäften sein Wahlrecht nach § 51 auszuüben;
- b) bei allen anderen Geschäften eine dem Falle angemessene Nachfrist, die jedoch nicht mehr als vier Wochen betragen muß, zu erteilen.

§ 49

Stillschweigende Prolongation

(¹) Wenn bei einem Vertragsbruch vom vertragstreuen Teil nicht innerhalb der Frist des § 48 Abs. 2 Anzeige erstattet wurde, ist dies, sofern kein Fixgeschäft vorliegt, als eine stillschweigende Prolongation auf vier Wochen – vom Erfüllungstage an gerechnet – zu betrachten.

(²) Wenn nach Ablauf der auf diese Weise verlängerten Erfüllungsfrist der Vertrag weiterhin nicht erfüllt worden ist, hat der vertragstreue Teil zur Wahrung seiner Rechte ebenso vorzugehen, wie dies bei Ablauf der ursprünglichen Lieferfrist hätte geschehen sollen; zur Gewährung einer Nachfrist ist er jedoch nicht mehr verpflichtet.

§ 50

Erlöschen des Vertrages

(¹) Wenn weder innerhalb der stillschweigend gewährten Nachfrist gemäß § 49 Abs. 1 noch innerhalb von sieben Werktagen nach Ablauf dieser Prolongationsfrist vom vertragstreuen Teil Anzeige gemäß § 48 Abs. 2 erstattet wird, so gilt das Geschäft als einverständlich aufgelöst. Es kann dann nur der Anspruch auf Rückstellung des zur Erfüllung des Vertrages Vorausgeleisteten erhoben werden.

(²) Bei Fixgeschäften (§ 376 HGB) tritt eine stillschweigende Prolongation nicht ein. Wird hier vom vertragstreuen Teil nicht spätestens am siebenten, dem Vertragsbruch folgenden Werktag Anzeige gemäß § 48 Abs. 2 erstattet, gilt das Geschäft als einverständlich aufgelöst.

§ 51

Rechte des vertragstreuen Teiles

(¹) Die rechtzeitige Feststellung des Vertragsbruches berechtigt den vertragstreuen Teil nach seiner Wahl,

- a) die Erfüllung des Vertrages und den Ersatz des nachweisbar durch die verspätete Erfüllung entstandenen Schadens und entgangenen Gewinnes zu fordern; wird der Erfüllungsanspruch nicht innerhalb dreier Monate nach Feststellung des Vertragsbruches im Klagswege geltend gemacht, gilt dies als Rücktritt vom Vertrag und der vertragstreue Teil kann nur mehr Schadenersatz nach lit. d oder e verlangen;

- b) vom Verträge einseitig abzugehen, als ob derselbe nicht geschlossen wäre; in diesem Falle ist das zur Erfüllung des Vertrages Vorausgeleistete ohne Verzug zurückzustellen;
- c) die vertragsmäßige Warenmenge gemäß §52 exekutiv kaufen oder verkaufen zu lassen und vom säumigen Vertragsteil statt der Erfüllung den Preisunterschied zwischen dem vertragsmäßigen und dem höheren Ankaufs- oder geringeren Verkaufspreis sowie den Ersatz der mit der Exekution verbundenen Auslagen zu fordern;
- d) vom säumigen Vertragsteil statt der Erfüllung ohne Vornahme eines exekutiven Kaufes oder Verkaufes die Vergütung jenes Preisunterschiedes zu fordern, welcher sich am vereinbarten Orte und zur vereinbarten Zeit der Erfüllung zwischen dem vertragsmäßigen Preis und dem Marktpreis ergibt;
- e) vom säumigen Vertragsteil statt der Erfüllung den Ersatz des nachweisbar durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens und entgangenen Gewinnes zu fordern.

⁽²⁾ Sofern der vertragstreue Teil das ihm nach Abs. 1 zustehende Wahlrecht nicht bereits anlässlich der Feststellung des Vertragsbruches ausgeübt hat, muß er dies bis spätestens am siebenten Werktag nach Ablauf der erteilten oder stillschweigend gewährten Nachfrist in der im § 48 Abs. 2 vorgesehenen Form tun.

⁽³⁾ Wenn der vertragstreue Teil das Wahlrecht nicht bestimmungsgemäß ausgeübt hat, gilt dies als Rücktritt vom Vertrag; er kann dann gegen den Säumigen nur nach Abs. 1 lit. d oder e vorgehen.

⁽⁴⁾ Dem vertragstreuen Teil, der sein Wahlrecht nach Abs. 1 lit. a oder c ausgeübt hat, steht es in der Folge jederzeit frei, statt der Erfüllung oder der Exekution Schadenersatz nach Abs. 1 lit. d oder e zu verlangen.

§ 52

Exekution

⁽¹⁾ Der exekutive Kauf oder Verkauf (§ 51 Abs. 1 lit. c) muß durch Vermittlung eines an der Wiener Börse für den Warenverkehr bestellten Sensals erfolgen.

⁽²⁾ Der Auftrag zur Durchführung eines exekutiven Kaufes oder Verkaufes ist spätestens innerhalb sieben Werktagen nach Ausübung des Wahlrechtes dem Sensal zu erteilen. Der Sensal hat bei der Durchführung der Exekution die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten und auf den Marktpreis Rücksicht zu nehmen. Die Durchführung der Exekution hat tunlichst über die Börse zu erfolgen. Ist die Durchführung der Exekution innerhalb zweier Wochen unmöglich, ist dies der Wiener Börse AG anzuzeigen.

⁽³⁾ Der vertragstreue Verkäufer kann die Ware auch durch den Sensal gemäß § 373 HGB öffentlich versteigern oder aus freier Hand verkaufen lassen.

⁽⁴⁾ Exekutive Käufe und Verkäufe dürfen nur unter den gleichen Bedingungen, wie beim ursprünglichen Kaufe oder Verkauf vereinbart, durchgeführt werden. Von der Währung darf jedoch insofern abgegangen werden, als eine Umrechnung auf Grund amtlicher Notizen an der Wiener Börse erfolgen kann, sofern nicht die geltenden Devisenvorschriften dem entgegenstehen. Es darf ferner auch frachtfrei eines anderen Ortes exekutiv gekauft oder verkauft werden; der vertragstreue Teil muß jedoch dann den sich erge-

benden Frachtunterschied in der Schadensberechnung berücksichtigen. Außerdem darf von den Zahlungsbedingungen insofern abgewichen werden, als der exekutive Kauf oder Verkauf gegen prompte Zahlung (§ 36) erfolgen kann; in diesem Falle ist der Eskompte (§ 39 Abs. 2) in der Schadensberechnung zu berücksichtigen.

(⁵) Vom Vollzuge der Exekution ist der säumige Teil vom vertragstreuen Teile unverzüglich mit eingeschriebenem Brief, telegrafisch oder fernschriftlich zu verständigen.

(⁶) Wird eine der Vorschriften dieses Paragraphen nicht beachtet, so gilt der exekutive Kauf oder Verkauf wohl nicht als für Rechnung des säumigen Vertragsteiles erfolgt, doch kann der vertragstreue Teil den Preisunterschied nach § 51 Abs. 1 lit. d verlangen.

§ 53

Verzug bei Sukzessivlieferungen

(¹) Ist ein Vertrag in mehreren Teillieferungen zu erfüllen, hat der Verzug eines Vertragsteiles bei einer Teillieferung in der Regel keinen Einfluß auf die weiteren Teillieferungen.

(²) Hat ein Vertragsteil jedoch bereits zweimal verspätet erfüllt und wurde dies gemäß § 48 festgestellt oder hat ein Vertragsteil bereits einmal auch innerhalb der Nachfrist nicht erfüllt, kann der vertragstreue Teil bei einem neuerlichen Verzug hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen vom Vertrag – unbeschadet seiner Rechte nach § 51 hinsichtlich der bereits fällig gewesenen Teillieferungen – zurücktreten.

(³) Das Unterbleiben der Feststellung des Vertragsbruches bei einer Teillieferung bedingt nur die stillschweigende Prolongation bzw. das stillschweigende Erlöschen des Anspruches auf die eine Teillieferung.

§ 54

Erfüllungshindernisse

(¹) Wenn die rechtzeitige Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich wird, verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer des durch die höhere Gewalt eingetretenen Hindernisses. Derjenige, der eine Verlängerung der Erfüllungsfrist wegen höherer Gewalt in Anspruch nehmen will, hat dies dem anderen Vertragsteil spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem er die Wirkung des Falles der höheren Gewalt auf den zu erfüllenden Vertrag erkennen mußte, mit eingeschriebenem Brief, telegrafisch oder fernschriftlich mitzuteilen; unterläßt er dies, so kann er sich auf höhere Gewalt nicht berufen.

(²) Herrschen zur Zeit der vorgesehenen Verladung Witterungsverhältnisse, die die Qualität der Ware beeinflussen könnten, dann hat sich der Verkäufer mit dem Käufer wegen allfälliger Verschiebung der Verladung ins Einvernehmen zu setzen. Besteht der Käufer trotzdem auf termingerechte Absendung, geschieht dies auf seine Gefahr.

(³) Dauert das Erfüllungshindernis länger als drei Monate (kürzere Fristen siehe 20-01 und 30-02) und ist in der Folge nichts anderes bestimmt, kann der Käufer die Auflösung des Vertrages erklären. Der Verkäufer kann ihm zur Abgabe dieser Erklärung eine Frist stellen. Äußert sich der Käufer innerhalb dieser Frist nicht, wird angenommen, daß er mit der Auflösung des Vertrages einverstanden ist. Jedenfalls erlischt der Vertrag sechs Monate

nach Ende der Lieferzeit. Durch die Auflösung des Vertrages darf kein Vertragsteil einen unberechtigten Vorteil zum Schaden des anderen Vertragsteiles haben.

(⁴) Im einzelnen gilt:

- a) Wenn der Verkäufer die Ware mit Bahn oder Schiff oder sonstigen Transportmitteln an den Erfüllungsort zu übersenden hat und die Transportanstalt die Annahme der Sendung wegen Verkehrshindernissen, wegen Mangel an Raum oder an Transportmitteln verweigert, oder die Einstellung oder Beschränkung der Frachtannahme durch die Transportanstalt dem Verkäufer bekannt ist und dies nicht notorisch ist, hat der Verkäufer den Käufer vom Eintritt dieses Verkehrshindernisses ohne Verzug zu verständigen. Der Käufer kann vom Verkäufer die Absendung der Ware sowohl mit einem allenfalls zur Verfügung stehenden anderen Transportmittel als auch auf einer anderen Route gegen Vergütung der dadurch erwachsenen Mehrkosten verlangen. Wenn dies der Käufer nicht begehrt, hat der Verkäufer die Ware sofort nach Beseitigung des Verkehrshindernisses zum Versand zu bringen. Erklärt sich jedoch der Käufer zur Abnahme der Ware am Lagerorte ungeachtet des Verkehrshindernisses bereit, ist er berechtigt, den Kaufpreis um die ersparten, ortsüblichen Zufuhrkosten zur Bahn oder zum Schiff oder sonstigen Verladeort und um die Frachtkosten zu kürzen.
- b) Wenn der Verkäufer die Ware mit Bahn oder Schiff oder sonstigen Transportmitteln vom Erfüllungsort zu versenden hat und die Transportanstalt die Annahme der Sendung wegen Verkehrshindernissen, wegen Mangel an Raum oder an Transportmitteln verweigert oder die Einstellung oder Beschränkung der Frachtannahme durch die Transportanstalt dem Verkäufer bekannt ist und dies nicht notorisch ist, hat der Verkäufer den Käufer vom Eintritt dieses Verkehrshindernisses ohne Verzug zu verständigen. Der Käufer kann vom Verkäufer die Absendung der Ware sowohl mit einem allenfalls zur Verfügung stehenden anderen Transportmittel als auch auf einer anderen Route verlangen. Wenn dies der Käufer nicht begehrt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware am Verladeorte auf Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus, beim Fehlen eines solchen anderweitig, einzulagern. Der Käufer hat die Lagermiete, Versicherung und die im Warenhandel üblichen Zinsen und Bankspesen für die Kaufsumme dem Verkäufer zu vergüten und die Ware nach Behebung des Verkehrshindernisses abzunehmen. Erklärt sich jedoch der Käufer zur Abnahme der Ware am Lagerorte ungeachtet des Verkehrshindernisses bereit, ist er berechtigt, den Kaufpreis um die ersparten, ortsüblichen Zufuhrkosten zur Bahn oder zum Schiff oder sonstigen Verladeort zu kürzen.
- c) Wird durch ein Ein- oder Ausfuhrverbot die termingemäße Ablieferung der gesamten Ware oder der fälligen Teillieferung unmöglich, hat der Verkäufer innerhalb acht Tagen nach offizieller Verlautbarung des Ein- oder Ausfuhrverbotes den Käufer zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern, ob er die Lieferung der Ware innerhalb des vertragsgemäßen Termines im Ursprungslande beansprucht. Gibt der Käufer diese Erklärung nicht innerhalb der acht Tage ab, so gilt der Vertrag als aufgelöst; unterläßt der Verkäufer die Aufforderung an den Käufer zur Abgabe einer Erklärung, so wird er schadenersatzpflichtig.

X. Insolvenz

§ 55

(¹) Wird einer der Vertragsteile vor Eintritt der vertragsmäßigen Erfüllungszeit insolvent, kann der andere Vertragsteil vom Vertrag nicht abgehen. Er hat jedoch das Recht, nach seiner Wahl die Ware aller laufenden Abschlüsse entweder

- a) zum Fälligkeitstermin gemäß § 52 exekutiv zu kaufen bzw. zu verkaufen oder
- b) nach den am Tage der Insolvenzerklärung geltenden Markt- oder Börsenpreisen abzurechnen.

Die aus der Durchführung der Exekution unter Berücksichtigung ihrer Kosten oder aus der Abrechnung zu Gunsten eines Vertragsteiles sich ergebende Differenz ist – ohne Rücksicht auf die ursprünglich vereinbarte Erfüllungszeit – sofort fällig.

(²) Will der andere Vertragsteil von seinem Recht gemäß Abs. 1 Gebrauch machen, so hat er dies längstens am siebenten Werktag, nachdem er von der Insolvenz erfahren hat, dem insolventen Vertragsteil mit eingeschriebenem Brief, telegrafisch oder fernschriftlich bekanntzugeben.

(³) Die Insolvenz eines Vertragsteiles liegt – abgesehen von der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens – vor:

- a) wenn sie von der Leitung einer Börse kundgemacht ist;
- b) wenn der Betreffende seine Zahlungen einstellt oder von seinen Gläubigern ein Moratorium begehrt oder mit ihnen wegen eines Ausgleiches unterhandelt;
- c) wenn er mit gerichtlichen Exekutionen wegen Zahlungsverbindlichkeiten verfolgt ist oder eine gerichtliche Exekution fruchtlos gegen ihn geführt wird;
- d) wenn er unter Zurücklassung von Schulden flüchtig geworden ist, ohne daß für deren Bezahlung genügend Vorsorge getroffen ist.

(⁴) Im Falle eines inländischen Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens gelten die Bestimmungen der Konkurs- bzw. Ausgleichsordnung.

XI. Besondere Verträge

§ 56

Probelieferung

(¹) Wird eine Probelieferung vereinbart, ist der Kauf eines über die Probelieferung hinausgehenden Quantums bedingt von der ausdrücklichen Genehmigung der Probelieferung durch den Käufer. Der Käufer hat die Genehmigung innerhalb der Reklamationsfrist (§ 27) mit eingeschriebenem Brief, telegrafisch oder fernschriftlich zu erklären. Die Bestellung und Annahme einer Probelieferung allein verpflichtet den Käufer jedenfalls noch nicht zur Annahme weiterer Lieferungen.

(²) Der Käufer kann die Probelieferung nicht zur Verfügung stellen, es sei denn, es wurde Ware anderer Art geliefert oder die Ware weicht in Qualität oder Abmessungen so sehr von den Vereinbarungen ab, daß die Annahme nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

Der Käufer hat jedoch auch bei einer berechtigten Zurückweisung weder Anspruch auf Ersatzlieferung noch auf Schadenersatz.

(³) Der Käufer kann bei einer Probelieferung nur die Quantität, nicht aber Qualität oder Abmessungen bemängeln, es sei denn, die Ware weicht in Qualität oder Abmessungen erheblich von den Vereinbarungen ab. Der Käufer hat jedoch auch bei einer berechtigten Bemängelung nur Anspruch auf Preisminderung; Ansprüche auf Wandlung, Nachlieferung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

(⁴) Die Beschaffenheit weiterer Mengen, die auf Grund einer genehmigten Probe geliefert werden, hat der der Probelieferung im Prinzip zu entsprechen.

§ 57

Lohnschnitt

(¹) Mangels anderer Vereinbarungen sind in dem zwischen einem Auftraggeber und einem Lohnsägwerk vereinbarten Lohnschnittsatz folgende Leistungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sägewerkers durchzuführen sind, inbegriffen:

- a) der Einschnitt nach den getroffenen Vereinbarungen (einschließlich des Ausschneidens der Seitenware) unter Bedachtnahme auf eine höchstmögliche Ausbeute;
- b) die Spandelung und alle Vorkehrungen, die nach fachlichen Gesichtspunkten zur pfleglichen Behandlung und Lagerung der Ware erforderlich sind;
- c) die kostenlose Lagerung des Schnittholzes bis zu drei Monaten; weitere drei Monate muß die Lagerung gegen üblichen Lagerzins gestattet werden.

(²) Die beim Einschnitt anfallenden Abfälle (Kappholz, Sägespäne, Spreißel, Schwarten) gehen kostenlos in das Eigentum des Sägewerkers über.

(³) Die Kosten des Abstapelns und der Vermessung des gelagerten Schnittholzes sind im Lohnschnittsatz nicht inbegriffen.

(⁴) Die Verrechnung des Lohnschnittes erfolgt auf Grund einer Messung des Rundholzes vor dem Einschnitt am Sägewerk gemäß Ziffer 12–12, jedoch wird bei Rundholz in Rinde diese mitgemessen.

§ 58

Stockverkauf (Abstockungsvertrag)

(¹) Bei Stockverkäufen ist der gesamte Nutzungsvorgang mit der Obsorge eines ordentlichen Kaufmannes und Forstwirtes vorzunehmen und vom Käufer und Verkäufer gemeinsam zu überwachen.

(²) Verträge über Stockverkäufe, in welchen eine bestimmte Geltungsdauer nicht vereinbart ist, gelten maximal für die Dauer eines Jahres ab dem vereinbarten Beginn der Schlägerung. Der Verkäufer hat, falls eine Schlägerungsgenehmigung erforderlich ist, um diese anzusuchen; wird von der Forstbehörde diese Schlägerungsgenehmigung nicht erteilt, so gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, allfällige behördliche Vorschriften dem Käufer bekanntzugeben, ansonsten er das Regreßrecht gegen diesen verliert.

(³) Der Schlagabraum gehört dem Verkäufer; der Käufer ist zur Schlagräumung nicht verpflichtet. Das von den Holzarbeitern zur Feuerung im Schlag oder in der Hütte benötigte Brennholz steht diesen unentgeltlich zu, ebenfalls jenes Holz, daß sie zur Errichtung einer Notunterkunft (Rindenhütte oder ähnliches) brauchen. Nach Beendigung der Arbeiten verbleibt auch dieses Material dem Verkäufer.

XII. Expertise (Beweissicherung) ^{*}

§ 59

Amtliche Expertisen (Beweissicherung) über Waren werden – abgesehen von gerichtlichen Beweissicherungen – über Antrag von der Wiener Börse AG gemäß dem „Regulativ für amtliche Expertisen und amtliche Musterziehungen“ vorgenommen.

^{*}) Bemerkungen zur Expertise und Antragsmuster s. S. 232.